

Per E-Mail:

Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
z.H. Frau Nicole Krenger
Eigerstrasse 65
3003 Bern

E-Mail-Adresse: vernehmlassungen@estv.admin.ch

Zürich, 14. September 2023

Verordnung des Bundesrats über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen (Mindestbesteuerungsverordnung, MindStV)

Sehr geehrte Frau Nicole Krenger

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 24. Mai 2023 in rubrizierter Angelegenheit und bedanken uns für die Möglichkeit, zum ergänzten Verordnungsentwurf des Bundesrats über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen (Mindestbesteuerungsverordnung, MindStV) Stellung nehmen zu können.

1. Allgemeine Einordnung der Reform

Aus schweizerischer Sicht besteht ein Interesse an einer möglichst einfachen Umsetzung der OECD GloBE Rules («GloBE Rules»). Aus standortpolitischer Sicht drängt es sich auf, dass die Schweiz bei der Umsetzung keine Vorreiterrolle einnimmt.

Die nationalen Bestimmungen zur Umsetzung der GloBE Rules in der Schweiz sollten mithin **nicht über die inhaltlichen Anforderungen der GloBE Rules** bzw. der **OECD-Model Rules** (nachfolgend «Mustervorschriften») hinausgehen und nur das «Notwendigste» regeln.

Dabei ist stets zu beachten, dass die schweizerischen Regelungen GloBE-konform sein müssen, sodass die Umsetzung der GloBE Rules in der Schweiz international akzeptiert wird und es nicht zu Doppelbesteuerungen derselben Gewinne durch mehrere Staaten kommt. Zentral ist es, dass die schweizerische Ergänzungssteuer international als «Qualified Domestic Minimum Top-Up Tax» (kurz: QDMTT) sowie für den sog. «QDMTT Safe Harbour» qualifiziert.

Mit der Publikation der «Administrative Guidance on Pillar Two» im Juli 2023 haben sich einige Aspekte der globalen Mindestbesteuerung verändert. So wurden mit der Einführung der UTPR-Safe Harbours grosse Zugeständnisse an Unternehmen mit Hauptsitz in Ländern wie bspw. China oder den USA gemacht. Diese Zugeständnisse führen dazu, dass Unternehmen mit Hauptsitz in diesen Staaten einen wesentlichen Wettbewerbsvorteil im Vergleich zu europäischen und Schweizer Unternehmen haben werden.

Des Weiteren wird eine grosse Anzahl von für die Schweizer Wirtschaft bedeutsamen Ländern ausserhalb der EU die globale Mindestbesteuerung (IIR / QDMTT) nicht im Jahre 2024 einführen. U.E. ist es auch nicht sicher, dass eine Implementierung im nationalen Recht in allen EU-Staaten gelingen wird. Vor diesem Hintergrund sollte der Bundesrat basierend auf den Entwicklungen im laufenden Jahr eine Verschiebung der Einführung der Regeln zumindest prüfen. Im erläuternden Bericht wurde bereits darauf hingewiesen, dass der Bundesrat die Inkraftsetzung erneut prüfen wird, sollte sich die Umsetzung in anderen Ländern verzögern. Aufgrund der aktuellen Entwicklungen in- und ausserhalb der EU sollte eine solche Prüfung stattfinden.

International besteht überdies derzeit eine erhebliche Unsicherheit bezüglich der (verpflichtenden) Einführung bzw. des Einführungsdatums der UTPR. Es erscheint u.E. für die Schweiz zentral, dass sich diese weiterhin die Flexibilität behält, die UTPR später als 2025 oder gar nicht zu implementieren.

Sofern die UTPR eingeführt wird, sollen die Ausnahmen von der UTPR für multinationale Gruppen in initialer Phase der internationalen Expansion für die ersten fünf Jahre gemäss Art. 9.3 der Mustervorschriften eingeführt und auf die Ausnahme gemäss Art. 9.3.5 der Mustervorschriften für die Schweiz als «Reference Jurisdiction» verzichtet werden. Dass der Bundesrat diese Haltung gemäss dem Erläuternden Bericht heute teilt, begrüssen wir.

U.E. empfiehlt es sich zudem aufgrund der vorstehenden Standortüberlegungen, dass die Schweiz für die Unternehmen, welche sich in der initialen Phase der internationalen Expansion befinden, in Übereinstimmung mit der Ausnahme von der UTPR auch eine Ausnahme von der nationalen Ergänzungssteuer einführt, wie dies andere Jurisdiktionen in der EU ebenfalls vorsehen (vgl. z.B. Entwurfsgesetzgebung in Deutschland, § 79 deutsches E-MiNStG). Im Falle dessen erscheint es uns aus standortpolitischer Sicht wünschenswert, dass sich die Schweiz für «Option 3» gemäss der am 17. Juli 2023 publizierten Administrative Guidance der OECD (Rz. 60) entscheidet.

2. Kommentare zu einzelnen Bestimmungen der MindStV

Nachfolgend werden wir hauptsächlich, d.h. bis auf wenige Ausnahmen, zu den neu in die Vernehmlassungsvorlage der MindStV aufgenommenen Bestimmungen Stellung nehmen.

Hinsichtlich der weiteren Bestimmungen, welche bereits in der Vernehmlassungsvorlage zur MindStV vom 17. August 2022 aufgeführt waren und zu denen wir uns anlässlich jenes Vernehmlassungsverfahrens auch schon geäussert haben, verweisen wir zudem auf unsere Stellungnahme vom 15. November 2022.

2.1 Art. 5 MindStV (Steuerpflichtige Geschäftseinheiten)

Das mit Art. 5 MindStV eingeführte sog. «One-Stop-Shop»-Prinzip ist ein wichtiges Element, um eine administrativ einfache Umsetzung der OECD GloBE Rules in der Schweiz zu ermöglichen. EXPERTsuisse begrüsst mithin das vorgeschlagene Verfahren.

Das «One-Stop-Shop» Prinzip ist jedoch nicht in allen Fällen anwendbar. In Konzernstrukturen mit einer Konzernmuttergesellschaft (UPE) in einer Jurisdiktion, welche die IIR nicht eingeführt hat, und verschiedenen Gesellschaften in der Schweiz auf gleicher Stufe (d.h. Schwestergesellschaften), werden mehrere Geschäftseinheiten in der Schweiz im gleichen Konzern steuerpflichtig. Es wäre wünschenswert, wenn auch für solche Fälle das «One-Stop-Shop»-Prinzip konsequent umgesetzt würde.

Im Zusammenhang mit den in Art. 5 Abs. 2 MindStV massgebenden Werten wäre u.E. zudem eine Klarstellung wünschenswert, dass es sich jeweils bei den Begriffen «Reingewinn» oder «Eigenkapital» um den steuerbaren «Reingewinn» bzw. das steuerbare «Eigenkapital» gemäss

DBG bzw. den kantonalen Steuergesetzen handelt und nicht basierend auf den GloBE-Mustervorschriften. Eine solche Haltung könnte alternativ auch in den Materialien festgehalten werden.

Der vorgeschlagene Wortlaut zur Bestimmung der steuerpflichtigen Geschäftseinheit gemäss Art. 5 Abs. 2 MindStV birgt überdies das Potential, dass der veranlagende Kanton regelmässig wechseln kann, sofern eine Unternehmensgruppe «Constituent Entities» in mehreren Kantonen hat und die Reingewinne (oder allenfalls auch das Eigenkapital) von Jahr zu Jahr stärkeren Schwankungen unterworfen sind. Ein solcher Effekt wird durch den vorgeschlagenen Betrachtungszeitraum über die letzten drei Geschäftsjahre etwas abgeschwächt. Dennoch wäre es wünschenswert, wenn die veranlagende Instanz für einen längeren Zeitraum fixiert würde. Dies würde zusätzliche Kontinuität für die betroffenen Unternehmensgruppen aber auch für die veranlagenden kantonalen Behörden ermöglichen.

2.2 Art. 6 MindStV (Mithaftung)

Eine uneingeschränkte solidarische Mithaftung für alle in der Schweiz steuerlich zugehörigen Geschäftseinheiten einer Unternehmensgruppe erscheint uns insbesondere im Falle einer Ausgliederung, Abspaltung oder eines Verkaufs von Geschäftseinheiten nach der einschlägigen Steuerperiode als problematisch, da dadurch M&A-Transaktionen erschwert würden, was wiederum standortschädigend wäre. Zudem hätte eine solche solidarische Mithaftung auch im Bereich von Fondsstrukturen («(Insurance) Investment Entities»¹) einen wohl erheblichen negativen Einfluss auf den Fondsstandort Schweiz. In diesem Sinne ist eine Beschränkung der Haftung jeder Geschäftseinheit auf die ihr nach Art. 12 MindStV (Zurechnung der Ergänzungssteuer zu den Geschäftseinheiten) zugewiesene Steuer aus standortpolitischen Überlegungen absolut zentral.

Sollte die in Art. 6 MindStV vorgeschlagene Solidarhaftung, nicht wie oben beschrieben, eingeschränkt werden, sind folgende Alternativen denkbar:

1. Eine subsidiäre Haftung für die jeweils oberste inländische Geschäftseinheit für die von ihr beherrschten inländischen Geschäftseinheiten.

¹ In der Praxis wäre dies bei vollkonsolidierten «(Insurance) Investment Entities» der Fall, wo entweder ein Minderheitsanteil an der Investment Entity von unabhängigen Investoren gehalten wird oder andere unabhängige Personen an den Erträgen der «Investment Entity» partizipieren (bspw. im Lebensversicherungsbereich, etc.).

2. Um die Übernahme einer Geschäftseinheit zu erleichtern wäre es u.E. auch denkbar, einen analogen Mittelweg wie im derzeit geltenden Mehrwertsteuerrecht nach Art. 15 Abs. 1 Bst. c) 2. Satz MWSTG anzustreben und die solidarische Haftung der einzelnen Geschäftseinheiten auf den gemäss Art. 12 MindStV zugewiesenen Anteil der Ergänzungssteuer zu beschränken, sobald eine Geschäftseinheit den Konsolidierungskreis einer Unternehmensgruppe verlässt. Um dem oben erwähnten Punkt betreffend die «Investment Entities» Rechnung zu tragen, sollten «(Insurance) Investment Entities» gemäss Definition der OECD generell von der Solidarhaftung ausgenommen werden.

Hierfür wäre eine Ergänzung von Art. 6 MindStV im nachfolgenden Sinne erforderlich:

«Für die Ergänzungssteuer haften alle der Schweiz steuerlich zugehörigen Geschäftseinheiten einer Unternehmensgruppe, mit Ausnahme von «(Insurance) Investment Entities» gemäss Definition der OECD, solidarisch. Tritt eine Geschäftseinheit aus der Unternehmensgruppe aus, so haftet sie nur noch für die Steuerforderungen, die sich aufgrund der Zuweisung nach Art. 12 MindStV ergeben.»

2.3 Art. 9 MindStV (Berechnung)

Gemäss der am 17. Juli 2023 publizierten Administrative Guidance der OECD, Kapitel 5 (QDMTT Safe Harbour) wird den Staaten die Möglichkeit eingeräumt, die QDMTT entweder nach dem Accounting Standard, welcher für die Konsolidierung verwendet wird oder auch nach einem «Local Financial Accounting Standard» vorzunehmen.

Wir plädieren dafür, dass die Schweiz die Local Financial Accounting Standard Rule umsetzt und den in der Schweiz verbreiteten Accounting Standard «Swiss GAAP FER» als lokalen Accounting-Standard verwendet. Für gewisse Konzerne wäre es sinnvoll und von Vorteil, wenn diese den Accounting Standard Swiss GAAP FER verwenden könnten, da dieser in der Schweiz näher an der steuerlich relevanten Basis liegen kann. Swiss GAAP FER bietet sich überdies auch aus standortpolitischer Sicht an, da das Gremium, welches sich für den Standard verantwortlich zeigt, in der Schweiz angesiedelt ist.

Diesbezüglich muss jedoch sichergestellt sein, dass die Anwendung von Swiss GAAP FER dem Status einer QDMTT und des entsprechenden Safe Harbours nicht entgegensteht und dass eine Unternehmung bei Nichterfüllung einer von der OECD im Rahmen ihrer Administrative

Guidance vom Juli 2023 definierten Kriterien für die Anwendung der Local Financial Accounting Standard Rule dennoch den Accounting Standard gemäss Art. 3.1.2 und 3.1.3 der Mustervorschriften anwenden kann, d.h. insbesondere den Accounting Standard der in der Gruppe verwendet wird für die Erstellung der konsolidierten Jahresrechnung.²

Aufgrund des Schweigens in der MindStV gehen wir zudem davon aus, dass keine Optional Variations (Abweichungen vom GloBE-Standard, namentlich SBIE, De Minimis Exclusion, Mindeststeuersatz von 15%) beabsichtigt werden, was wir begrüssen.

2.4 Art. 12 MindStV (Zurechnung der Ergänzungssteuer)

Die Bestimmung betreffend die Zurechnung der Ergänzungssteuer zu den einzelnen Geschäftseinheiten nach Art. 12 MindStV impliziert, dass die Gesellschaft, welche die Ergänzungssteuer im Sinn des sog. «One-Stop-Shops» nach Art. 5 MindStV bezahlt bzw. hierfür steuerpflichtig ist, diese Steuer innerhalb des Konzerns weiterverrechnen muss, um (negative) steuerrechtliche Konsequenzen bei der Verrechnungssteuer zu vermeiden.

Zu beachten ist hier jedoch, dass Zurechnungen der nationalen Ergänzungssteuern und der internationalen Ergänzungssteuern nach UTPR ganz generell zusätzliche geldwirksame und rechnungslegungsmässige Belastungen der einzelnen schweizerischen Geschäftseinheiten darstellen, welche diese allenfalls aufgrund ihrer Liquiditätslage und ihrer Eigenkapitalausstattung nicht zu tragen vermögen. Entsprechend soll den Unternehmensgruppen gestattet werden, den Umfang der Zahlung und die rechnungslegungsmässige Belastung dieser zusätzlichen Steuerbelastung (stets unter Berücksichtigung der Liquiditätslage und ihrer Eigenkapitalausstattung) innerhalb der Unternehmensgruppe nach betriebswirtschaftlichen Kriterien selbst vornehmen zu können, ohne dass damit schweizerische Steuerfolgen (Verrechnungssteuer und Stempelabgaben) ausgelöst werden.

² Die Nichterfüllung sollte gemäss unserer Einschätzung und dem Wortlaut der Bestimmung insbesondere dann gegeben sein, wenn eine Unternehmung nicht für alle Constituent Entities in der Schweiz Accounts auf Basis Swiss GAAP FER erstellt und prüfen lässt. Somit sollten solche Unternehmungen weiterhin die Möglichkeit haben, den Accounting Standard gemäss 3.1.2 (oder in seltenen Fällen 3.1.3) zur Anwendung zu bringen.; Admin Guidance, Seite 80, Ziffer 3. (a) ii.

Die Zurechnung einer internationalen Ergänzungssteuer aus der UTPR nach Art. 12 Abs. 3 MindStV soll zudem auf Schweizer Geschäftseinheiten beschränkt sein. Anderenfalls wird riskiert, dass die entsprechende UTPR Weiterverrechnung bei Begleichung der Zahlung als geldwerte Leistung mit entsprechenden Quellensteuerfolgen im Ausland qualifiziert. Der Umstand, dass keine zwingende Zurechnung der internationalen Ergänzungssteuer nach IIR an ausländische Gruppengesellschaften vorgesehen wird, ist sachgerecht.

Unter Berücksichtigung dieser Überlegungen schlagen wir die Anpassung von Art. 12 Abs. 3 MindStV vor:

*«Der Betrag der nach der UTPR angewendeten internationalen Ergänzungssteuer wird den **Schweizer** Geschäftseinheiten nach den gleichen Kriterien wie in Artikel 2.6 der GloBE-Mustervorschriften zugerechnet.*

2.5 Art. 15 MindStV (Örtliche Zuständigkeit)

Analog den Regeln von Art. 105 Abs. 3 DBG plädieren wir dafür, dass auch bei der Ergänzungssteuer nach Art. 15 Abs. 2 MindStV die Behörden jenes Kantons zuständig sein sollen, in dem die Geschäftseinheit am Ende der Steuerperiode oder Steuerpflicht ihren Sitz oder den Ort ihrer tatsächlichen Verwaltung hat.

Damit wird ein Gleichlauf der Veranlagung zwischen den Gewinnsteuern nach DBG bzw. den kantonalen Steuergesetzen und der Ergänzungssteuer gewährleistet.

2.6 Art. 22 MindStV (Besondere Bestimmungen zur Veranlagungsverfügung)

Als Anhaltspunkt für eine (steuerneutrale) konzerninterne Weiterverrechnung der Ergänzungssteuer wäre es wünschenswert, wenn die Zurechnung der Ergänzungssteuer auf die einzelnen Geschäftseinheiten gemäss Art. 12 MindStV im Dispositiv der Veranlagungsverfügung aufgeführt wird. Wir würden es begrüßen, wenn dieser Aspekt zusätzlich in Art. 22 MindStV aufgenommen würde.

2.7 Art. 23 Abs. 2 MindStV (Einsprache)

Gemäss Art. 23 Abs. 2 MindStV können die kantonale Verwaltung für die Ergänzungssteuer und die ESTV gegen jede Veranlagungsverfügung Einsprache erheben. Unsere Annahme ist,

dass mit der «kantonalen Verwaltung für die Ergänzungssteuer» jene kantonalen Behörden gemeint sind, welche selbst nicht veranlagt haben (aufgrund des «One-Stop-Shops»), von denen jedoch Geschäftseinheiten von der Veranlagung betroffen sind. Dieses sehr umfassende Einspracherecht der Kantone schwächt u.E. die administrative Erleichterung, für welches das «One-Stop-Shop»-Prinzip steht. Wir plädieren daher dafür, das Einspracherecht auf die ESTV als Aufsichtsbehörde zu beschränken.

Art. 23 MindStV enthält zudem keine explizite Erwähnung des Einspracherechts der ergänzungssteuerpflichtigen Geschäftseinheit (vgl. dazu Art. 132 Abs. 2 DBG). Trotz dem allgemeinen Hinweis in Art. 14 MindStV auf die Artikel 102-173 DBG über das Verfahrensrecht (und damit auch auf Art. 132 Abs. 2 DBG) sollte das Recht auf Einsprache des Steuerpflichtigen hier ebenfalls explizit erwähnt werden. Die Weglassung der Erwähnung des Einspracherechts der ergänzungssteuerpflichtigen Geschäftseinheit bei gleichzeitiger Nennung des Einspracherechts der übrigen involvierten Parteien in Absatz 2 kann zu Missverständnissen führen. Zudem wäre es sinnvoll, diesen Absatz 2 mit dem bestehenden Absatz 1 in der Reihenfolge zu tauschen.

Unter Berücksichtigung dieser Überlegungen schlagen wir folgenden abgeänderten Wortlaut von Art. 23 Abs. 2 bzw. 1 MindStV vor:

²¹ ~~Die kantonale Verwaltung für die Ergänzungssteuer~~ Die ergänzungssteuerpflichtige Geschäftseinheit und die ESTV können gegen jede Veranlagungsverfügung Einsprache erheben.

2.8 Art. 24 Abs. 2 und 3 MindStV (Beschwerde)

In Art. 24 Abs. 1 MindStV werden die Art. 140-145 DBG, welche das Beschwerderecht des Steuerpflichtigen explizit erwähnen, als nicht anwendbar erklärt (was bezüglich der kantonalen Instanzen durchaus Sinn macht). Weiter ist das explizite Beschwerderecht der ergänzungssteuerpflichtigen Geschäftseinheit im Verwaltungsgerichtsgesetz und im Bundesgerichtsgesetz ebenfalls nicht erwähnt (es geht dort vielmehr um die Organisation der Gerichte und um die Durchführung des Verfahrens). In Art. 24 Abs. 2 MindStV wird die ESTV und in Art. 24 Abs. 3 MindStV die kantonale Verwaltung für die Ergänzungssteuer, aber nirgends die ergänzungssteuerpflichtige Geschäftseinheit erwähnt.

Unter Berücksichtigung dieser Überlegungen schlagen wir folgenden abgeänderten Wortlaut von Art. 24 Abs. 2 und 3 MindStV vor:

² *Gegen den Einspracheentscheid der kantonalen Verwaltung kann die ergänzungssteuerpflichtige Geschäftseinheit nach Massgabe des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde führen ~~geführt werden~~. Zur Beschwerde ist auch die ESTV berechtigt.*

³ *Gegen Entscheide des Bundesverwaltungsgerichts kann die ergänzungssteuerpflichtige Geschäftseinheit nach Massgabe des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 beim Bundesgericht Beschwerde führen ~~geführt werden~~. Zur Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ist auch die kantonale Verwaltung für die Ergänzungssteuer berechtigt.*

2.9 Art. 39 Übergangsbestimmungen

Wie unter Abschnitt 1 dieses Schreibens («Allgemeine Einordnung der Reform») bereits erwähnt, besteht derzeit eine erhebliche Unsicherheit bezüglich der (verpflichtenden) Einführung bzw. des Einführungsdatums der UTPR. Um die bestmögliche Flexibilität zu behalten, die UTPR später als 2025 oder gar nicht zu implementieren, schlagen wir folgenden abgeänderten Wortlaut von Art. 39 Abs. 2 MindStV vor:

² *Den Zeitpunkt der Inkraftsetzung der internationalen Ergänzungssteuer nach der UTPR definiert der Bundesrat zu einem späteren Zeitpunkt.*

2.10 Art. 40 MindStV (Änderung eines anderen Erlasses)

Soweit ersichtlich qualifizieren die im Zuge der MindStV eingeführten nationalen bzw. internationalen Ergänzungssteuern als «Steuern auf dem Einkommen» i.S.v. Art. 2 Abs. 4 OECD-MA bzw. den einschlägigen Bestimmungen in den schweizerischen DBA³ und werden damit vom sachlichen Anwendungsbereich der DBA erfasst. Insofern ist die Schweiz völkerrechtlich dazu verpflichtet, eine internationale Doppelbesteuerung, welche sich bei quellensteuerbelasteten Erträgen wie z.B. Lizenzgebühren oder Zinsen ergibt, im Sinne des schweizerischen Methodenartikels mittels gewöhnlicher Anrechnung zu beseitigen, soweit die quellensteuerbelasteten

³ In allen Schweizer DBA wird die Anwendbarkeit auf zukünftige ähnliche Steuern ausgedehnt. Die überwiegende Anzahl der Abkommen übernimmt dabei die im Musterabkommen vorgeschlagene Formulierung.

Erträge bei der Bemessungsgrundlage der Steuer berücksichtigt werden. Dies trifft auf die nationale Ergänzungssteuer, jedoch nicht auf die internationalen Ergänzungssteuern zu, wie dies korrekterweise vom Bundesrat im Erläuternden Bericht zur MindStV vom 17. August 2022 auch festgehalten wird.

Insofern besteht aufgrund der klaren gesetzlichen, sprich völkerrechtlichen Grundlage u.E. kein Spielraum, anders als bei den internationalen Ergänzungssteuern, die nationale Ergänzungssteuer bei der Ermittlung des Maximalbetrags nach Art. 8 VO über die Anrechnung von ausländischen Quellensteuern auszuklammern. Zu beachten sei hier jedoch, dass die Details, wie die Ermittlung des Maximalbetrags unter Berücksichtigung der nationalen Ergänzungssteuer zu erfolgen hat, aufgrund der verschiedenen Bemessungsgrundlagen jedoch noch im Detail analysiert werden müssten.

Betreffend die internationalen Ergänzungssteuern würden wir zudem im Sinne des besseren Verständnisses anregen, anstatt «nicht abgezogen» «nicht berücksichtigt» zu verwenden, wie dies bereits im Erläuternden Bericht zur MindStV vom 17. August 2022 so erwähnt wird.

Unter Berücksichtigung dieser Überlegungen schlagen wir folgenden abgeänderten Wortlaut von Art. 8 Abs. 2 zweiter Satz VO über die Anrechnung ausländischer Quellensteuern vor:

² ... Eine *internationale* Ergänzungssteuer nach der Mindestbesteuerungsverordnung vom ... wird bei der Berechnung des Maximalbetrages nicht *abgezogen berücksichtigt*.

Vollständigkeitshalber wäre es u.E. wünschenswert, wenn der Ausschluss der internationalen Ergänzungssteuern bei der Ermittlung des Maximalbetrags auch bei Art. 10 VO über die Anrechnung ausländischer Quellensteuern explizit erwähnt würde.

3. Weitere Punkte mit Bezug zur OECD-Mindeststeuer

In gewissen Bereichen (z.B. Verlustvortragsperiode, Regelungen hinsichtlich Beteiligungsabzug, Steuergruppen im Bereich Gewinnsteuern) sind die Voraussetzungen unter den OECD-Mindeststeuer-Regeln nicht deckungsgleich mit den bestehenden steuerlichen Regelungen in der Schweiz. Eine mögliche Angleichung dieser Schweizer Steuerregeln an die Bestimmungen der OECD soll gemäss unserem Verständnis im Rahmen des späteren Gesetzgebungsverfahrens (wenn die temporäre Verordnung in ein formelles Gesetz überführt wird) detailliert

geprüft werden. Da diese Aspekte keinen direkten Bezug zur MindStV haben, gehen wir an dieser Stelle nicht weiter darauf ein.

* * *

Wir hoffen, Ihnen mit unseren Ausführungen zu dienen und stehen für die Beantwortung von Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
EXPERTsuisse



Daniel Gentsch
Präsident Fachbereich Steuern



Livio Bucher
Fachsekretär Kommission Steuern